|  |
| --- |
| **Schuldner- und**  **Insolvenzberatung**  Timm-Kröger-Straße 2  25524 Itzehoe  Tel. 0 48 21 - 94 89 99-0  Fax 0 48 21 - 94 89 99-18  schuldnerberatung@  steinburg-sozial.de  Anerkannte Stelle  gemäß § 305  Insolvenzordnung |

Wenn ein Vollstreckungsversuch aussichtslos erscheint oder nicht zum Erfolg führt, sind Sie als Schuldner verpflichtet auf Antrag des Gläubigers bei einem Gerichtsvollzieher eine Vermögensauskunft (früher wurde dies „eidesstattliche Versicherung“ genannt) abzugeben. Dies kann bereits beim ersten Besuch des Gerichtsvollziehers geschehen. Sie müssen dann ein Verzeichnis über Ihre finanziellen Verhältnisse ausfüllen und am Ende bestätigen das alle Angaben richtig und vollständig sind.

Mit der Vermögensauskunft will der Gläubiger einen Überblick über Ihre finanzielle Lage bekommen. Die Gläubiger erfahren so, wo Sie arbeiten und ein Konto haben. Die Folge kann dann eine Lohn- oder Kontopfändung sein. Auch Sparverträge, Renten- und Lebensversicherungen müssen angegeben werden.

Wenn Sie zu dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht zuhause sind (und auch nicht absagen) oder sich weigern diese abzugeben, kann gegen Sie Haftbefehl erlassen und Sie in Erzwingungshaft genommen werden. Dies passiert nur auf Antrag des Gläubigers. Er muss auch die Kosten dafür vorstrecken. Sie müssen dann solange ins Gefängnis bis Sie die Vermögensauskunft abgeben, längstens aber für sechs Monate.

Der Gerichtsvollzieher kann den Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft verschieben, wenn Sie Ihn überzeugen, dass Sie die Forderung innerhalb von sechs Monaten bezahlen können. Dazu

müssen Sie entweder eine erste Rate sofort bezahlen (meist 1/3 der Forderung) oder geeignete Dokumente (Arbeitsvertrag, Lohnabrechnung) vorlegen.

Die Vermögensauskunft wird beim örtlichen Amtsgericht für zwei Jahre im Schuldnerverzeichnis eingetragen. Kreditauskunfteien wie Schufa oder Creditreform können das Schuldnerverzeichnis einsehen und leiten die Informationen an ihre Mitglieder weiter. Auf diese Weise erfährt auch Ihre Bank von der Vermögensauskunft. Es kann dann sein, dass Ihnen z.B. der Dispo gekürzt oder gekündigt wird.

Die Eintragung im Schuldnerverzeichnis wird nach zwei Jahren automatisch gelöscht. Wenn Sie nachweisen können, dass die Schulden wegen denen Sie die Vermögensauskunft abgegeben haben, bezahlt sind, können Sie eine vorzeitige Löschung beantragen. Fordern Sie dazu den entwerteten Vollstreckungstitel von dem Gläubiger an und legen diesem dem Gericht vor.

Die Vermögensauskunft hat eine Gültigkeitsdauer von zwei Jahren. Wenn in dieser Zeit ein zweiter Gläubiger eine Vermögensauskunft haben möchte, wird er vom Gerichtsvollzieher auf das aktuelle Vermögensverzeichnis hingewiesen.